

## Pensionsvertrag

Der vorliegende Vertrag wird abgeschlossen, zwischen

### **Salem Bethesda Alterszentren AG**

Wiesstrasse 1  
8755 Ennenda  
Tel: 055 646 81 11,  
info.salem@bethesda-alterszentren.ch

(nachfolgend Institution genannt)

und

Name:

Vorname:

Adresse:

Wohnsitz:

Geburtsdatum:

(nachfolgend die/der Bewohnende genannt)

vertreten durch:

Name:

Vorname:

Adresse:

Wohnort:

Telefon:

- die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person
- der Beistand mit Amtsausweis der Erwachsenenschutzbehörde
- die Ehegattin, der Ehegatte oder die bzw. der eingetragenen Partnerin bzw. Partner
- die Person, welche mit der/dem Bewohnenden einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet (gemäss Kaskade bei medizinischen Massnahmen)

## 1. Vertrag

### 1.1. Vertragsbeginn und Vertragsart

Vertragsbeginn:

Die Vertragsart ist

- unbefristet  
 befristet bis:  
 Kurzaufenthaltsvertrag mit verkürzter Kündigungsfrist

Eintrittsdatum:

Reservation ab:

Wohnbereich:  Enzian  Alpenrose  Vergissmeinnicht

Zimmer:

### 1.2. Zweck des Vertrages

Dieser Vertrag regelt alle Fragen im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der/des Bewohnenden im Salem Bethesda Alterszentrum.

Der Vertrag beinhaltet die Rechte und Pflichten der/des Bewohnenden bzw. der Vertretungsperson sowie diejenigen der Institution.

### 1.3. Vertragsbestandteile

Die aktuelle Taxordnung gilt als integrierter Bestandteil dieses Vertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Pensionsvertrages erklärt die/der Bewohnende bzw. die Vertretungsperson, dass sie/er die aktuell geltende Taxordnung erhalten und gelesen hat und diese als Grundlage für die Verrechnung der von ihr/ihm bezogenen Leistungen akzeptiert.

Die Taxordnung wird jährlich vom Kanton Glarus genehmigt und in der Regel per 1. Januar angepasst. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag. Eine Taxänderung kann aber nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils auf das Ende eines Kalendermonats in Kraft treten. Sie wird innert dieser Frist kommuniziert.

## 2. Rechte und Pflichten der/des Bewohnenden

### 2.1. Arztwahl

Die ärztliche Betreuung wird durch den Hausarzt der/des Bewohnenden wahrgenommen. Es gilt das Prinzip der freien Arztwahl. Die ärztlichen Leistungen sind nicht in den Taxen enthalten.

## **2.2. Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung**

Die/der Bewohnende kann einen Vorsorgeauftrag / eine Patientenverfügung erstellen. Der/die Bewohnende oder die durch einen Vorsorgeauftrag legitimierte Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet.

Auch wenn wir die Selbstbestimmung unserer Bewohnenden hochachten, sollen auf Grund des Leitbildes unserer Trägerorganisation Stiftung Diakonat Bethesda in unserer Institution keine assistierten Suizide stattfinden. Hat ein/e Bewohnende/r auch nach allen nötigen Abklärungen, Beratungen und Unterstützungsangeboten einen Suizidwunsch, wird gemeinsam mit dem sozialen Umfeld nach Lösungen gesucht.

## **2.3. Zimmereinrichtungen**

Zur Grundausstattung des Zimmers gehören das Pflegebett, ein Nachttisch und ein Schrank. Eigene Möbel sollen zur Gestaltung einer wohnlichen Situation mitgebracht werden. Die/der Bewohnende sorgt für Transport und Unterhalt der eigenen Möbel und Gegenstände.

Im Zimmer gewünschte Installationen und Einrichtungen können von der Institution zu- lasten der/des Bewohnenden vorgenommen werden. Sie sind fachgerecht auszuführen und müssen den Sicherheitsvorschriften entsprechen.

Die/der Bewohnende hat das Merkblatt „elektrische Betriebsmittel für Bewohnende & MieterInnen“ mit diesem Vertrag erhalten und den Inhalt zur Kenntnis genommen.

## **2.4. Beschriftung der privaten Kleider**

Alle persönlichen Kleidungsstücke der/des Bewohnenden müssen beim Eintritt mit dem Namen beschriftet werden, unabhängig davon, ob die Kleider privat oder durch die Institution gewaschen werden. Die Beschriftung wird durch die Institution vorgenommen und pauschal in Rechnung gestellt.

## **2.5. Rücksichtnahme**

Im Zimmer ist auf Ordnung, Ruhe (TV und Radio auf Zimmerlautstärke) und Reinlichkeit zu achten.

## **2.6. Rauchverbot**

In allen öffentlich zugänglichen Räumen sowie in allen Zimmern der Bewohnenden herrscht ein striktes Rauchverbot. Offenes Feuer oder das Anzünden von Kerzen ist streng verboten.

## **2.7. Haustiere**

Das Mitbringen von Haustieren der/des Bewohnenden braucht eine Bewilligung der Zentrumsleitung. Besuche von Tieren sind willkommen, sie müssen aber zu jeder Zeit beaufsichtigt sein.

## **2.8. Haftung**

Generell haftet die Institution nicht für den Verlust von persönlichen Gegenständen, Wertsachen, Bargeld, etc. der/des Bewohnenden. Jegliche persönlichen Effekte (Möbel, Kleider, Schmuck, Bilder usw.) sind nicht durch die Institution versichert. Das Salem empfiehlt dringend, keine Wertsachen im Zimmer aufzubewahren. Gegebenenfalls ist ein Abschluss einer persönlichen Mobiliar- und Diebstahlversicherung empfehlenswert.

Für alle Bewohnenden besteht eine kollektive Privathaftpflichtversicherung. Die Prämien dafür – ausgenommen der Selbstbehalt von Fr. 200.00 - gehen zulasten der Institution. Die Details sind auf dem Merkblatt «Haftpflichtversicherung» beschrieben.

## **3. Finanzielle Vereinbarungen**

### **3.1. Art der Kosten**

Der Aufenthalt in einem Pflegeheim verursacht folgende Kosten:

- Sicherheitsleistung
- Pensionstaxen
- Pflege taxen (KVG-pflichtige Pflege taxen)
- Betreuungstaxe (Nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen)
- Kosten für medizinische Nebenleistungen
- Kosten für zusätzliche Leistungen / private Auslagen
- Tageszuschlag bei Kurzaufenthalten
- Tageszuschlag für interner Tagesgast in der Abteilung Vergissmeinnicht
- Pauschalen

### **3.2. Taxen**

Die Taxen ergeben sich aus der geltenden Taxordnung.

Die Institution stellt der/dem Bewohnenden bzw. der Vertretungsperson die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Die Rechnungen sind innert 20 Tagen zu begleichen.

Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 30 Tagen beim Salem Bethesda Alterszentrum zu melden.

## 4. Rechte und Pflichten der Institution

### 4.1. Privatsphäre und Bewegungsfreiheit der/des Bewohnenden

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre der/des Bewohnenden, soweit es die angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren. Zur Sicherstellung der Betreuung und Pflege und der übrigen Dienstleistungen der Institution sind deren Mitarbeitende befugt, die Zimmer der Bewohnenden jederzeit – auch bei Abwesenheit der/des Bewohnenden – ohne Vorankündigung zu betreten.

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit der/des urteilsunfähigen Bewohnenden nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen. Diese Massnahmen dienen dazu, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität der/des Bewohnenden oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens im Salem Bethesda Alterszentrum zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird der/dem Bewohnenden sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. Im Protokoll wird Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Dieses Protokoll wird von der/dem Bewohnenden oder der massgeblichen Vertretungsperson unterzeichnet. Die Massnahme wird regelmässig überprüft. Jederzeit kann die Vertretungsperson gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen. Das Salem Bethesda Alterszentrum verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert soweit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

Departement Volkswirtschaft und Inneres, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde  
Asylstrasse 30, 8750 Glarus, Tel: 055 646 69 10

### 4.2. Organisation

Die Institution behält sich vor, die Bewohnenden ohne Einhaltung der Kündigungsfrist in ein anderes Zimmer zu verlegen, wenn dies aus medizinischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.

### 4.3. Datenschutz

Informationen zu unserem Umgang mit Ihren allgemeinen Personendaten und Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit Ihrer Pflege in unseren Alterszentren finden Sie im **Zusatz zum Datenaustausch** (siehe Beilage) sowie der **Datenschutzerklärung für Bewohnerinnen und Bewohner** (abrufbar unter [www.bethesda-alterszentren.ch/datenschutz](http://www.bethesda-alterszentren.ch/datenschutz)).

Bei Fragen zu unseren Datenschutzerklärungen oder zum Datenschutz bei der Bethesda Alterszentren AG im Allgemeinen, kontaktieren Sie uns bitte über [datenschutz@bethesda-alterszentren.ch](mailto:datenschutz@bethesda-alterszentren.ch).

## **5. Auflösung des Vertrags**

### **5.1. Auflösung und Umwandlung eines Kurzaufenthaltsvertrags**

Ein Kurzaufenthalt dauert minimal zwei Wochen und maximal zwei Monate. Während dieser Zeit beträgt die Kündigungsfrist 7 Tage (auch im Todesfall).

Der Vertrag kann jederzeit in einen unbefristeten Pensionsvertrag umgewandelt werden.. Nach Ablauf der 60 Tage ohne Austritt läuft der Vertrag als unbefristeter Pensionsvertrag weiter.

### **5.2. Auflösung durch Kündigung**

Ist der Vertrag auf unbefristete Zeit abgeschlossen, erlischt er insbesondere nicht bei Eintritt von Urteils- bzw. Handlungsunfähigkeit. Er kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende jeden Monats gekündigt werden. Bei Eintritt der Urteilsunfähigkeit muss die Kündigung durch die zur Vertretung berechnigte Person erfolgen. Die Kündigung muss nicht begründet werden.

### **5.3. Auflösung durch Todesfall**

Der Pensionsvertrag wird nach 7 Tagen nach dem Todesfall der/des Bewohnenden aufgelöst. Während dieser Zeit sind die Pensionstaxen, abzüglich eines Verpflegungskostenanteils zu entrichten. Das Zimmer muss spätestens nach 5 Tagen geräumt sein. Wird das Zimmer während dieser Zeit nicht geräumt, ist die Institution berechnigt, auf Kosten der Erben der/des verstorbenen Bewohnenden die Räumung vorzunehmen. Falls das geräumte Zimmer vor Ablauf der Kündigungsfrist belegt werden kann, entfällt die Verrechnung der reduzierten Pensionstaxe ab diesem Zeitpunkt.

### **5.4. Auflösung wegen Zahlungsverzugs**

Ohne Begleichung der Monatsrechnungen ab Fälligkeit fällt die/der Bewohnende ohne Mahnung und Nachfristansetzung in Verzug. Bei einem Zahlungsverzug von zwei Monatsrechnungen kann das Salem Bethesda Alterszentrum den Pensionsvertrag jederzeit fristlos kündigen. Mahnungen sind kostenpflichtig. Die Institution behält sich zudem vor, zur Eintreibung offener Forderungen sämtliche Rechtmöglichkeiten auszuschöpfen oder ein Inkassobüro zu beauftragen.

Die/der Bewohnende schuldet der Institution im Falle einer Auflösung wegen Zahlungsverzugs eine Entschädigung in der Höhe der entgangenen Erträge (Pension-, Pflege- und Betreuungstaxen) bis zur Wiederbelegung des Zimmers höchstens aber bis 30 Tage nach Austritt.

### **5.5. Umzugsreinigung**

Bei Umzug auf eigenen Wunsch erfolgt eine Schlussreinigung, welche verrechnet wird.

## **6. Reservierung**

### **6.1. Reservationsgebühr**

Mit Datum des Vertragsbeginns werden die Pensionstaxen fällig. Sollte die/der Bewohnende später einziehen, werden bis zum Einzug die Reservationsgebühren (Pensionstaxe abzüglich Verpflegungskostenanteil) verrechnet. Die Pflege- und Betreuungstaxe wird nicht in Rechnung gestellt.

### **6.2. Ombudsstelle**

Die Mitarbeitenden des Salem Bethesda Alterszentrums stehen den Angehörigen für Fragen gerne zur Verfügung. Bei Problemen oder Konflikten aus dem Vertrag hat die/der Bewohnende bzw. die Vertretungsperson sich zuerst an die Zentrumsleitung des Salem Bethesda Alterszentrums zu wenden. Falls weiterhin Fragen oder Beschwerden offen sind, kann die unabhängige Beschwerdestelle für das Alter kontaktiert werden.

Unabhängige Beschwerdestelle für das Alter  
Malzstrasse 10, 8045 Zürich, Tel: 058 450 60 60; [www.uba.ch](http://www.uba.ch)

## **7. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

### **7.1. Anwendbares Recht**

Anwendbar ist schweizerisches Recht. Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff OR dar. Die Pensionstaxe ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Alle weiteren Bestimmungen des Mietrechts sind ebenfalls ausdrücklich ausgeschlossen. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff OR beurteilt.

### **7.2. Gerichtsstand**

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Glarus.

Ennenda,

**Salem**

-----  
Karin Möckli  
Zentrumsleiterin

-----  
Brigitte Gribi  
Fachverantwortliche  
Betreuung & Pflege

Der/die Bewohnende: .....

Die Vertretungsperson: .....

Beilagen:

- Aktuelle Taxordnung
- Einverständniserklärung zum Datenaustausch
- Einverständniserklärung Foto und Video
- Datenschutzvereinbarung IVF Hartmann
- Merkblatt elektrische Betriebsmittel
- Merkblatt Haftpflichtversicherung